

	(Siebmaschen- weite)	
Tabakspitzen, grob (bei höchstens 3% Sand- gehalt (Verunreinigung) und bis höchstens 18% Feuchtigkeitsgehalt)	(über 12 mm bis 20 mm)	340 DM
Tabakspitzen, fein (bei höchstens 3% Sand- gehalt (Verunreinigung) und bis höchstens 18% Feuchtigkeitsgehalt)	(über 3,5 mm bis 12 mm)	200 DM
Tabakgrus, gereinigt	(über 1 mm bis 3,5 mm)	75 DM
Tabakstaub	(bis 1 mm)	10 .
Tabakstrünke		20 .

(3) Die im § 2 Abs. 1 festgesetzten Preise (ausgenommen Geizenblätter und Kleinpflanzertabak) erhöhen sich zunächst um 10% auf Grund der Bonitierung.

Nach der zollamtlichen Bestandsaufnahme, spätestens am 30. September eines jeden Jahres wird die Verrechnung der Bonitierugszu- oder -abschläge nach tatsächlicher Verauslagung vorgenommen. Hierbei sind die Herrichtungskosten, die sich aus Ziffer 27 Abs. 2 der Durchführungsbestimmungen*) zur Anordnung vom 27. April 1949 über Anbau und Erfassung von gewerblichem Tabak (ZVOB1. I S. 316) ergeben, bei der Bonitierungsabrechnung getrennt aufzuführen und in Anrechnung zu bringen.

(4) Für die Sortierung der Tabake, mit Ausnahme der Geizenblätter und der unter § 2 Abs. 2 genannten, darf dem Verarbeitungsbetrieb ein Kostenaufschlag von 20,— DM je 100 kg berechnet werden.

(5) Die festgesetzten Preise unter Berücksichtigung des § 2 Abs. 3 und 4 gelten ab Lager der Fermentationsbetriebe ausschließlich Verballungsmaterial bei sofortiger Zahlung ohne Skonto und enthalten sämtliche Gemeinkostenzuschläge (z. B. Zinsen, Schwund, Transportkosten der Erfassungsbetriebe, Arbeitskosten der Verballung).

Die Fermentationsbetriebe dürfen bei Lieferung frei Verarbeitungsbetrieb nachweislich entstandene Kosten (Verballungsmaterial, Lagerung, Transportkosten usw.) dem Verarbeitungsbetrieb in Rechnung stellen.“

§ 3

§ 3 Abs. 1 bis 3 der Preisordnung Nr. 185 vom 25. Februar 1949 über die Festsetzung der Preise für Tabak (PrVOB1. S. 12) wird wie folgt geändert:

„(1) Das Verballungsmaterial wird gemäß der Verordnung M 1 vom 26. Mai 1947 (ZVOB1. S. 63) zum Selbstkostenpreis berechnet.

(2) Der Empfänger ist verpflichtet, das Verballungsmaterial spätestens 4 Wochen nach Erhalt des Tabaks zurückzuliefern, doch kann die Rückgabefrist abweichend vereinbart werden. Abweichend von der Verordnung M 1 treten bei Ver-

zögerung der Rückgabefrist des Verballungsmaterials keine Verzögerungsgebühren in Kraft.

(3) Für in brauchbarem Zustand zurückgeliefertes Material werden dem Rücklieferer % des in Rechnung gestellten Betrages gutgeschrieben.“

§ 4

Die Preisverordnung tritt am 1. Oktober 1949 in Kraft und gilt für Tabak ab Ernte 1949.

Berlin, den 26. Januar 1950

» **Ministerium der Finanzen**

Dr. L o c h

Minister

**Siebente Durchführungsbestimmung
zu der Anweisung zur Sicherung der Saatgut-
versorgung.**

Vom 7. März 1950

Auf Grund des § 6 Ziffer 2 der Anweisung vom 30. Juli 1949 zur Sicherung der Saatgutversorgung (ZVOB1.1 S. 657) wird bestimmt:

- Der Tausch von Pflanzkartoffeln aus dem Saatgutaustauschfonds gegen tierische Produkte wird für Betriebe, die über keine Konsumkartoffeln verfügen, zu nachstehenden Umtauschnormen zugelassen:

Für 100 kg Pflanzkartoffeln sind zu liefern

Sortengruppe a + b	Sortengruppe c + d	tierische Produkte
8 kg	10 kg	Rindfleisch
5 kg	6 kg	Schweinefleisch
35 kg	44 kg	Mildi

- Um eine mißbräuchliche Inanspruchnahme dieser Möglichkeit durch Betriebe, die noch über Kartoffeln verfügen, zu unterbinden, wird bestimmt, daß für den Tausch gemäß Abs. 1 die verantwortliche Zustimmungsbeseinigung des örtlichen Bürgermeisters und des VdgB-Vorsitzenden über den auf Grund des Anbauplans gegebenen Pflanzgutbedarf für jeden einzelnen Tauschfall vorzulegen ist.
- Die Landesregierungen haben durch Stichproben in den Gemeinden zu kontrollieren, daß nur solche Wirtschaften Pflanzkartoffeln im Umtausch gegen tierische Produkte erhalten haben, welche zur Rücklieferung von Konsumkartoffeln nicht in der Lage waren.

Berlin, den 7. März 1950

Ministerium für Land- und Forstwirtschaft

Goldenbaum

Minister

Ministerium für Handel und Versorgung

I. V.: Albrecht

Staatssekretär

*) Im Zentralverordnungsblatt s. Z. nicht abgedruckt.